

Änderungen in den AVR-J (Stand 20.09.2012)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

Anlage 8b Mitarbeitende im Fahrdienst

§ 2 Eingruppierung

(1) Mitarbeitende, die als Fahrerin bzw. Fahrer im

- Menüservice
 - Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
 - Patientenfahrdienst
 - Schülerbeförderung
 - Materialtransport
 - Blut- / Organtransport
 - Kassenärztlichen Notfalldienst
 - Hausnotrufdienst
- tätig sind, sind in die Entgeltgruppe F 2 eingruppiert.

(2) Mitarbeitende, die Fahrerinnen und Fahrer nach Absatz 1 als Beifahrer / in oder Begleitperson unterstützen, sind in die Entgeltgruppe F 1 eingruppiert.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrerinnen und Fahrer, die einen Führerschein der Klassen C1 / C / D1 / D / BE / C1E / CE / D1E oder DE benötigen oder Mitarbeitende, für deren Tätigkeit eine bestimmte Qualifikation vorausgesetzt wird (z. B. als Rettungshelfer, ***Einsatzkraft im Hausnotrufdienst***).

Erläuterung:

Die Änderung von Absatz 3 dient der Klarstellung, dass Einsatzkräfte im Hausnotruf, deren Tätigkeit eine Qualifikation nach dem verbindlichen Mindeststandard für die Ausbildung von Einsatzkräften im Hausnotruf der JUH gemäß des Bundesrundschriftens Nr. 02/2003 voraussetzt, nicht in den Anwendungsbereich der Anlage 8b AVR-J fallen.